

4. Elternbrief 2016/2017

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wie bereits im ersten Elternbrief angekündigt, findet am

Donnerstag, den 24. November 2016, von 19.00 Uhr bis 21.30 Uhr, der

1. Allgemeine Elternsprechabend

statt, zu dem ich Sie recht herzlich einlade.

An diesem Abend haben Sie die Gelegenheit, die Lehrkräfte Ihrer Kinder kennen zu lernen und sich über den Leistungsstand Ihrer Kinder zu informieren. Erfahrungsgemäß ist der Andrang besonders bei den Lehrkräften der Kernfächer sehr groß. Falls in Einzelfällen wegen besonderer Probleme ausführlichere Gespräche nötig sind, möchte ich Sie deshalb bitten, die entsprechende Lehrkraft in den regelmäßigen Sprechstunden aufzusuchen oder einen gesonderten Termin zu vereinbaren. Die Lehrersprechstunden finden Sie im Internet unter www.hardenberg-gymnasium.de.

Die an ESIS teilnehmenden Eltern können sich von Dienstag, den 22. November, 10.00 Uhr, bis Mittwoch, den 23. November, 22.00 Uhr, wieder per Internet für bestimmte Sprechzeiten voranmelden. Falls Sie noch nicht an ESIS teilnehmen, können Sie sich über das Internet unter www.hardenberg-gymnasium.de für dieses Informationssystem anmelden.

Zum Elternsprechabend sind selbstverständlich auch die Erziehungsberechtigten unserer Schülerinnen und Schüler der Q11 und Q12 eingeladen.

Vor dem allgemeinen Elternsprechabend finden ab 18.15 Uhr wieder die Klassenelternversammlungen in den Klassen 6 bis 10 statt.

Es besteht dabei auch die Möglichkeit, Klassenelternsprecher zu wählen. Die Klassenelternversammlungen werden in den Klassenzimmern Ihrer Kinder abgehalten.

Infektionsschutz und Infektionsschutzgesetz

Die bayerischen Schulen wurden vom Staatsministerium für Bildung und Kultus darum gebeten, die Erziehungsberechtigten auf die große Bedeutung des Infektionsschutzes in Schulen insbesondere in Hinsicht auf schwangere Lehrerinnen hinzuweisen. Denn auch vermeintlich harmlose Infektionskrankheiten wie Windpocken oder Ringelröteln stellen für die betroffenen Frauen und ihre ungeborenen Kinder ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar.

Kontakt

T: +49 911 950 999 - 0

F: +49 911 950 999 - 13

www.hardenberg-gymnasium.de

sonja.kolb@hgf-fuerth.de

Hardenberg-Gymnasium Fürth
Kaiserstraße 92
90763 Fürth

Schulleiter
Dr. D. Jungkunz, OstD

Naturwissenschaftlich-
technologisches,

Sprachliches,

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches
Gymnasium
mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil

Sie erhalten deshalb als Anlage das Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“, das u. a. alle Infektionskrankheiten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz enthält, die meldepflichtig sind und zu einem **Besuchsverbot** an Gemeinschaftseinrichtungen, also auch an Schulen, führen.

Ergänzend zu diesem Merkblatt bitten wir Sie dringend darum, der Schule auch Erkrankungen an Röteln, Ringelröteln und Influenza zu melden. Für diese Erkrankungen besteht zwar keine Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz, jedoch ist im Hinblick auf die drohenden Risiken für Schwangere eine zuverlässige Mitteilung an die Schule von besonderer Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Dietmar Jungkunz, OStD
(Schulleiter)

Hardenberg-Gymnasium Fürth
Kaiserstraße 92
90763 Fürth
DE

Direktor
Dr. D. Jungkunz

Naturwissenschaftlich-
technologisches,
Sprachliches,
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches
Gymnasium mit
wirtschaftswissenschaftlichem
Profil

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)